

Markisen OVG NW Urteil vom 3.9.1996 10 A 1453/92, BRS 58, 232

1. Bei der Beurteilung, ob ein Denkmal durch eine vorgenommene Veränderung nachteilig betroffen wird, ist auf die Sicht eines fachkundigen Betrachters abzustellen.

2. Der Rechtsbegriff „Entgegenstehen“ i. S. d. § 9 Abs. 2 Buchst. a DSchG NW bedingt eine Abwägung zwischen den Belangen des Denkmalschutzes und den in der Regel privaten Interessen, die für die streitige Maßnahme sprechen.

3. Einzelfall der materiellen Illegalität des Anbringens von weißen Korbmarkisen an eine klassizistische Gebäudefassade.

Aus den Gründen

Die Ordnungsverfügung des Bekl. in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Oberkreisdirektors ist rechtmäßig und verletzt deshalb keine Rechte der Klägerin, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die angegriffene Maßnahme findet ihre Rechtsgrundlage in § 27 Abs. 1 DSchG. Danach muss u. a. derjenige, der eine nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnisbedürftige Handlung ohne eine solche Erlaubnis durchführt, auf Verlangen der Unteren Denkmalbehörde - hier: des Beklagten - die Arbeiten sofort einstellen und den bisherigen Zustand wiederherstellen.

Die Anordnung der sofortigen Stilllegung denkmalrelevanter Handlungen ist dabei schon bei einer Verletzung eines formellen Erlaubnisvorbehaltes gerechtfertigt, ohne dass es darauf ankäme, ob die jeweilige Handlung nach behördlicher Prüfung erlaubnisfähig ist (vgl. Senatsbeschluss vom 13.5.1994, 10 B 2031/93).

Die Anordnung der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes, um den es hier nach dem Regelungsgehalt der streitigen Verfügung geht, verlangt weitergehend neben der formellen Illegalität, dass die beanstandete Handlung auch aus materiell-rechtlichen Gründen nicht erlaubnisfähig ist. Vgl. Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht NW, 2. Aufl., § 27 Rn. 9, sowie Urteil des 11. Senats des erkennenden Gerichts vom 6.2.1992, 11 A 2313/89 (zum entsprechenden bauaufsichtlichen Vorgehen gegen baurechtlich genehmigungsbedürftige und denkmalrechtlich illegale bauliche Anlagen).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Die von der Klägerin veranlasste Anbringung der zwei streitbetroffenen Markisen an der Fassade des Gebäudes ist formell illegal. Diese Maßnahme stellt sich als eine der Erlaubnispflicht des § 9 Abs. 1 Buchst. a DSchG unterliegende Veränderung eines Baudenkmals dar. Das Gebäude ist als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt

eingetragen. Die Eintragung ist bestandskräftig. Gründe dafür, dass das Gebäude seine festgestellte Denkmaleigenschaft nachträglich verloren hätte, sind nicht erkennbar.

Dabei brauchte der Senat der Frage nicht weiter nachzugehen, ob das Anbringen der Markisen jedenfalls bis zu der Erklärung der Klägerin im Verfahren I. Instanz, diese nicht mehr mit Werbeaufschriften versehen zu wollen, weitergehend auch der baurechtlichen Genehmigungspflicht als - nicht gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 30 BauO NW 1984 freigestellte - Werbeanlage i. S. d. § 13 BauO unterlag. Denn auch in diesem Fall hätte es bei der Klägerin gelegen, entweder eine Baugenehmigung zu bewirken, die gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 DSchG die denkmalrechtliche Erlaubnis einschließt, oder nebeneinander sowohl die Baugenehmigung als auch die denkmalrechtliche Erlaubnis herbeizuführen, § 9 Abs. 3 Satz 2 DSchG (vgl. hierzu Senatsurteil vom 21.12.1995, 10 A 4146/94).

Die angebrachten Markisen sind auch materiell denkmalrechtswidrig. Der Klägerin kann entgegen der Beurteilung durch das VG eine der Beseitigungs- und Wiederherstellungsanordnung des Beklagten entgegenstehende Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 DSchG nicht erteilt werden. Die Voraussetzungen der im vorliegenden Zusammenhang allein in Betracht kommenden Regelungen des § 9 Abs. 2 Buchst. a DSchG liegen nicht vor.

Nach dieser Bestimmung, die der zuständigen Behörde entgegen der von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertretenen Auffassung kein Ermessen einräumt, ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen. Die insoweit maßgeblichen Kriterien sind in der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts geklärt.

Bei dem gesetzlichen Merkmal „Gründe des Denkmalschutzes“ handelt es sich um einen der vollständigen gerichtlichen Kontrolle unterliegenden Rechtsbegriff, der sich einer für jeden Einzelfall geltenden Maßstabsfestsetzung weitgehend entzieht. Vorzunehmen ist vielmehr eine von der Qualität des jeweils zu schützenden Denkmals abhängige Einzelfallprüfung, ob und inwieweit die Schutzziele und -zwecke des Denkmalschutzgesetzes durch die in Rede stehende Maßnahme konkret betroffen sind. Dabei kommt den die Denkmaleigenschaft des jeweiligen Objektes begründenden Umständen maßgebliche Bedeutung zu, wie sich diese namentlich aus dem Inhalt der für die Eintragung als Denkmal gegebenen Begründung und dem hierauf aufbauenden Urteil eines sachverständigen Betrachters, ob und in welchem Umfang das Denkmal nach Substanz und/oder Erscheinungsbild betroffen wird, folgen. Diese Beurteilung setzt nämlich, wie die Entscheidung über die Eintragungsvoraussetzungen selbst, ein fachspezifisches Vertrautsein mit dem Schutzobjekt und den dieses kennzeichnenden Faktoren voraus (vgl. etwa OVG NW, Urteil vom 6.2.1992, 11 A 2313/89).

Aus dem Rechtsbegriff „Entgegenstehen“ von Gründen des Denkmalschutzes i. S. d. § 9 Abs. 2 Buchst. a DSchG folgt darüber hinaus nach gefestigter Rechtsprechung der

mit denkmalrechtlichen Streitigkeiten befassten Senate des erkennenden Gerichts (vgl. etwa Urteil vom 11.12.1989, 11 A 2476/88, BRS 50 Nr. 136; Urteil vom 19.11.1991, 7 A 2328/89; Urteil vom 4.12.1991, 7 A 1113/90, BRS 54 Nr. 125; Urteil vom 6.2.1992, 11 A 2313/89, Urteil vom 23.4.1992, 7 A 936/90, BRS 54 Nr. 118; Urteil vom 30.7.1993, 7 A 1038/92, BRS 55 Nr. 135; Urteil vom 18.4.1994, 7 A 3718/92), dass nicht schon jede noch so geringfügige nachteilige Betroffenheit denkmalrechtlicher Belange einer Erlaubniserteilung entgegensteht. Vielmehr ist weitergehend eine Abwägung der Belange des Denkmalschutzes vorzunehmen mit den in der Regel privaten Interessen, die für die erlaubnispflichtige Maßnahme streiten. Die in dem Begriff „entgegenstehen“ enthaltene Befugnis zur Abwägung räumt der Behörde keine Gestaltungsfreiheit ein, sondern enthält - wie z. B. in § 35 Abs. 1 BauGB - die Verpflichtung zu einer gesetzlich gebundenen (und gerichtlich kontrollierbaren) Bewertung der in der Norm genannten Voraussetzungen (vgl. zu diesem Abwägungsbegriff Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 1993, 4. Aufl., § 40 Rn. 24 m. w. N.).

Hierzu ist etwa in dem bereits angeführten Urteil des 7. Senats vom 19.11.1991, 7 A 2328/89 folgendes ausgeführt worden: „Schon die Verwendung des Begriffes ‚entgegenstehen‘ kennzeichnet, dass eine Abwägung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Belange vorzunehmen ist. Denn der Sinngehalt dieses auch im Bauplanungsrecht geläufigen und in § 35 Abs. 1 BauGB verwandten Begriffs setzt eine abwägende Bewertung von sich gegenüberstehenden Positionen voraus (vgl. Upmeyer, aaO § 9 Rn. 21; zu § 35 BauGB vgl. ferner: Taegen, in Berl. Komm. zum BauGB, § 35 Rn. 8 m. w. N.).

Weiter ergibt sich die Erforderlichkeit einer Interessenabwägung zwischen den widerstreitenden öffentlichen und privaten Belangen aus dem Regelungszusammenhang des § 9 DSchG mit den §§ 2 und 3 DSchG. Die Intensität des materiellen Schutzes der Denkmäler durch die zuletzt genannten Vorschriften ist nicht deckungsgleich mit derjenigen aus § 9 DSchG. Während die Unterschutzstellungsvorschriften einen weit ausgedehnten Schutzzumfang haben, weil der Gesetzgeber in den Regelungsbereich des Gesetzes zunächst einmal möglichst umfassend alle Eigentumsobjekte einbezogen wissen wollte, bei denen ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des gegenwärtigen Zustands erwartet werden kann, lässt § 9 DSchG im Wege einer teilweisen Zurücknahme der Schutzgrenze flexiblere Lösungen zu (vgl. OVG NW, Urteil vom 2.11.1988, 7 A 2826/86, BRS 48 Nr. 17).

Dem entspricht die zweistufige Systematik des Gesetzes, die zwischen der konstitutiven Begründung des Denkmalschutzes durch die Eintragung (§§ 3 ff. DSchG) und den Wirkungen des Denkmalschutzes (§§ 7 ff. DSchG) unterscheidet und erst auf der zweiten Stufe eine Abwägung der Denkmalschutzbelange mit den privaten Interessen der Betroffenen vorsieht (vgl. OVG NW, Urteil vom 11.12.1989, 11 A 2476/88, BRS 50 Nr. 136).

Die abwägende Berücksichtigung der privaten Belange ist schließlich auch aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten geboten. Das Gesetzssystem mit dem weitgefassten Denkmalbegriff ist als zulässige Inhaltsbestimmung des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG (nur) gerechtfertigt, weil das Gesetz insgesamt auf einen gerechten Ausgleich zwischen den öffentlichen und privaten Belangen angelegt ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10.7.1987, 4 B 146.87, BRS 47 Nr. 123).

Die grundlegende Wertentscheidung der Verfassung im Sinne eines sozial gebundenen Privateigentums gebietet nämlich, bei der Regelung des Eigentumsinhalts die Belange der Gemeinschaft und die Individualinteressen in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15.1.1969, 1 BvL 3/66, BVerfGE 25, 112).

Wenn aber die individuellen Interessen des Denkmaleigentümers bei der Eintragung in die Denkmalliste mangels entsprechender Formulierung in den einschlägigen Vorschriften keine Berücksichtigung finden, weil es sich insoweit um eine gebundene Entscheidung handelt (vgl. Upmeyer, aaO, § 3 Rn. 12), müssen jedenfalls auf der zweiten Stufe der §§ 7 ff. DSchG die denkmalschutzrechtlichen Belange und die privaten Interessen des betroffenen Eigentümers jeweils in einen einzelfallgerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden (so im Ergebnis auch: OVG NW, Urteil vom 11.12.1989, aaO; Upmeyer, aaO, § 9 Rn. 32).“

Der erkennende Senat hat sich diesem aus § 9 Abs. 2 Buchst. a DSchG folgenden Abwägungserfordernis bereits in einem Eilverfahren angeschlossen (vgl. Senatsbeschluss vom 13.5.1994, 10 B 2031/93). Hieran wird auch nach erneuter Prüfung festgehalten.

Hiervon ausgehend erweist sich die Beurteilung durch das VG, die streitbetroffenen Markisen bewirkten keine nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 Buchst. a DSchG relevante und - wie zu ergänzen ist - sich gegenüber den Interessen der Klägerin durchsetzende Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Gebäudes und insbesondere seiner zur Straße gehenden Fassade, im Ergebnis und in der Begründung als unzutreffend. Zur Überzeugung des Senats, die sich auf den Aussagegehalt der zahlreichen zu den Verfahrensakten gereichten bzw. im gerichtlichen Ortstermin I. Instanz aufgenommenen Lichtbilder, dem Inhalt der Begründung der Unterschutzstellungsmitteilung und namentlich auf die hieran anknüpfenden fachlichen Ausführungen des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege des Landschaftsverbandes Rheinland stützt (zur Aufgabenstellung und Sachkunde der Denkmalpflegeämter der Landschaftsverbände vgl. etwa Senatsurteil vom 5.3.1992, 10 A 1748/86, BRS 54 Nr. 123, NVwZ-RR 1993, 129), steht vielmehr das Gegenteil fest.

Die beanstandeten Markisen bewirken ungeachtet ihrer Unaufdringlichkeit eine nachhaltige Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes des Denkmals. Hierzu ist es nicht entscheidend, ob sich die Markisen in die „Eigenart der näheren Umgebung“

einfügen oder ob sie gar i. S. d. § 12 BauO NW 1995 verunstaltend wirken, wie noch auszuführen sein wird. Maßgebend ist allein eine Sicht, die sich auf den Denkmalschutz richtet. Die Unterschutzstellung beruht ganz wesentlich auf der im spätklassizistischen Stil ausgebildeten straßenseitigen Fassade des Hauses. Diese Fassade zeichnet sich durch eine streng gradlinig gegliederte und sparsame - in den jeweiligen Geschossen sich zunehmend vermindernde - Formensprache der wenigen Schmuckelemente der Fenstergesimse und Schlusssteine über den Fenstern und dem mittig angeordneten Gebäudeeingang aus. Diese auch vom Rheinischen Amt für Denkmalpflege zutreffend hervorgehobene arteigene Schlichtheit und Formenstrenge der architektur(orts-)geschichtlich bedeutenden Fassade setzt in dem Zusammenwirken der verschiedenen Gestaltungs- und Gliederungselemente einen „noblen Akzent“. Wenngleich das gesamte Erscheinungsbild der Fassade in den Blick genommen werden muss, ist die Gestaltung des Fassadenteils im Erdgeschoss von besonderer Bedeutung. Hier befindet sich - in Augenhöhe der Betrachter - die einzige und damit wesentliche Schmuckdekoration, nämlich die Fensterumrandungen, die noch im Original erhalten sind, mit ihren Ziersteinen, auf die in den oberen Geschossen verzichtet wird, sowie die Türumrandung, die ebenfalls mit einem Zierstein zum Schmuck versehen ist. Dieses Bild wird durch die streitigen Markisen aufgelöst und damit massiv gestört. Der obere Teil der Fensterumrandungen einschließlich der Schlusssteine ist im Zusammenhang der Fassade nicht mehr erkennbar. Anstelle der Gradlinigkeit der Fensterrahmen treten die Markisen und bewirken durch ihre Formen neue, und zwar gebogene und korbartig auskragende Fassadenelemente. Sie sind der diese Fassade kennzeichnenden Architektursprache fremd und haben deshalb gerade im Erdgeschossbereich und hier übergreifend auf die Gesamtwirkung der Fassade eine nachhaltig verfremdende Wirkung. Hinzu tritt, dass die Markisen die Ausgestaltung der Fenstergesimse mit ihren in besonderer Weise räumlich angeordneten Ziersteinen um ihre Wirkung bringen. Sie verdecken die Ziersteine über den Schaufenstern und nehmen dadurch den Bezug zur Ausgestaltung des Gebäudeeingangs. Da sie zudem in einem bewussten gestalterischen Wechselspiel mit der Ausbildung der oberen Fassadenbereiche stehen, wird auch dieser Eindruck zerstört. Damit wird die architektonische Erkennbarkeit dieser für das Denkmal wichtigen Gestaltungselemente durch die Markisen nachhaltig beeinträchtigt, wenn nicht gar völlig zunichte gemacht. Demzufolge trifft es aus der Sicht des fachkundigen Betrachters, auf den es hier allein ankommt, gerade nicht zu, die Markisen fügten sich nach ihrer Form - gleiches müsste auch für ihre Plazierung gelten - in die Fassade des Gebäudes ein. Sie stehen vielmehr im Gegenteil in einem eklatanten Widerspruch zu dem architektonisch gewollten und für die Unterschutzstellung in hervorgehobener Weise maßgeblichen Erscheinungsbild dieser spätklassizistischen Fassade. Dass diese Wirkungen, wie es durchaus zutreffen mag, für den nicht fachkundigen Betrachter unauffällig und gewöhnungsfähig sein können, ändert an der auf das Denkmal bezogenen Beeinträchtigungsqualität nichts. Gleiches gilt für die vom VG angeführten Gesichtspunkte, die Markisen seien in Form

und Farbe schlicht und dezent, verfügten nicht über Werbeaufschriften und seien auch im Straßenbild an anderen Gebäuden in vergleichbarer Ausbildung bereits anzutreffen. Die im Verständnis des § 9 Abs. 2 Buchst. a DSchG relevante Beeinträchtigung eines Denkmals setzt nicht erst dann ein, wenn das Denkmal durch die streitige Maßnahme „verunstaltet“ wird (vgl. Urteil vom 19.11.1991, 7 A 2328/89).

Auf die Frage des sich Einfügens des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes nach Vornahme der im Streit stehenden Maßnahme in die Umgebungssituation kommt es gleichfalls aus denkmalrechtlicher Sicht nicht an.

Die von der Klägerin mit der Berufung aufrechterhaltenen bzw. zusätzlich angeführten Gesichtspunkte sind demgegenüber nicht geeignet, angesichts der erheblichen Minderung des dem Denkmal zukommenden Aussagewertes im Rahmen einer Abwägungsentscheidung ihren Interessen ein Übergewicht zukommen zu lassen. Das gilt ohne weiteres für den zuletzt im Verfahren I. Instanz hervorgehobenen Aspekt, die Markisen seien „ausschließlich“ als Sonnenschutz gedacht und fänden hieraus ihre Notwendigkeit oder Rechtfertigung. Wie auch aus dem in den Verwaltungsvorgängen des Beklagten befindlichen Lageplan ersichtlich ist und von der Klägerin auch nicht in Frage gestellt wird, geht die in Rede stehende Fassade nach Norden. Einer nachhaltigen Sonneneinstrahlung dürfte sie damit von vornherein nicht ausgesetzt sein. Gleichwohl auftretenden Lichteinwirkungen etwa auf die Schaufensterauslagen kann, wie offenkundig ist, auch anderweitig entgegengewirkt werden. Hierauf kommt es der Klägerin, wie in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat deutlich geworden ist, aber auch nicht entscheidend an. Ihr geht es nämlich - sogar in erster Linie - darum, mit Rücksicht auf konkurrierende Unternehmen auch ihrer Schaufensterfront durch die streitigen Korbmarkisen ein für eine Boutique werbewirksames gehobenes „Ambiente“ beizugeben. Ob mit derartigen Markisen Aufmerksamkeit oder gar ein Werbeeffekt erzielt werden kann, kann offenbleiben. Dass dieser Gesichtspunkt mit Rücksicht auf die verschiedensten anderen Mittel, einem Geschäftsbetrieb das gewünschte Erscheinungsbild zukommen zu lassen, hier kein nachhaltiges oder gar ausschlaggebendes Gewicht haben kann, drängt sich jedenfalls auf. Der Beklagte hat im Übrigen, wie etwa der Inhalt der angefochtenen Verfügung verdeutlicht, keinesfalls jedwede werbende Maßnahme, soweit sie dem Erlaubnisvorbehalt des § 9 Abs. 1 Buchst. a DSchG NW unterliegt, als denkmalrechtlich nicht hinnehmbar angesehen. Er hat vielmehr mehrfach seine Beratung und Mithilfe angeboten.

Sonstige zur Rechtswidrigkeit führende Verletzungen formellen oder materiellen Rechts lässt die angegriffene Maßnahme nicht erkennen. Die Inanspruchnahme der Klägerin rechtfertigt sich aus § 27 Abs. 3 DSchG, § 17 Abs. 1 OBG.